



**Betreff:**

öffentlich

**Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Holländisches Viertel"**

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung

Erstellungsdatum: 26.08.2021

Freigabedatum: 27.08.2021

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (gemäß Anlage 1).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Aufhebung der Sanierungssatzung "Holländisches Viertel" ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt.

Bis zur Satzungsaufhebung erfolgt die Finanzierung über das Treuhandvermögen aus Restmitteln.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Sanierungsmaßnahme „Holländisches Viertel“ gegenüber dem Land fördertechisch abzurechnen.

Die bislang erfolgten Zwischenabrechnungen lassen bislang keine Fördermittelrückzahlung erwarten. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Land im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung Forderungen erhebt.

Nach Abrechnung der Gesamtmaßnahme erfolgt die Übertragung des Treuhandvermögens von der Sanierungsträger Potsdam GmbH an die Landeshauptstadt Potsdam.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## **Begründung:**

Nach der Teilaufhebung der Sanierungssatzung im Jahr 2015 befanden sich nur noch Teile des Bassinplatzes und Flächen um die Französische Kirche im Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Mit den sanierungsbedingten Ausgleichsbeträgen, die von den Eigentümern des Holländischen Viertels nach der Teilaufhebung erhoben worden sind, wurden der Friedhofsvorplatz und der Weg an der Ostseite des Bassinplatzes erneuert. Diese Maßnahmen sind abgeschlossen. Alle geplanten finanzierbaren Maßnahmen sind durchgeführt worden. Die Sanierungsmaßnahme ist abgeschlossen und dementsprechend ist die Sanierungssatzung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzuheben.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“  
(1 Seite)

Anlage 2: Geltungsbereich der Satzung (1 Seite)